



Merkblatt

zur Förderung von Pflegestützpunkten nach der Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege

1. Was kann gefördert werden

Gefördert werden gem. Nr. 3.4 der Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege Pflegestützpunkte, die

- eine von der Kommune (anteilig) finanzierte Fachkraft, wie Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen und vergleichbare akademische Qualifikationen sowie fortgebildete Pflegefachkräfte, die aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit mit Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit Pflegebedarf vertraut sind oder an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben, mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft des Trägers im Pflegestützpunkt tätig ist,
- die Fachkräfte nach Satz 2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können,
- eine Zusammenarbeit vor allem mit den Trägern in der Betreuung, Unterstützung und Pflege von Menschen mit Pflegebedarf sowie den Beratungsstellen (insbesondere den Fachstellen für pflegende Angehörige) sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen in der jeweiligen Region erfolgt,
- der Pflegestützpunkt regelmäßig erreichbar ist,
- er nach außen als Pflegestützpunkt erkennbar ist und
- Hausbesuche durchgeführt werden.

2. Wer kann gefördert werden

Gefördert werden Kommunen, die sich an der Trägerschaft eines Pflegestützpunktes beteiligen. Diese können sein:

- Landkreise,
- kreisfreie Städte und
- Bezirke

3. Wie hoch ist die Förderung

Die Förderpauschale beträgt jährlich bis zu 20.000 Euro für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 3.4 Satz 2 der Richtlinie für die Förderung im Bayerischen Netzwerk Pflege beantragen, berücksichtigungsfähig ist nur der kommunale Anteil, maximal im Umfang einer Vollzeitstelle.

Bei einer räumlichen Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige erhöht sich die Förderpauschale für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3.000 Euro.



4. Welche Ausgaben sind förderfähig

Förderfähig sind die Ausgaben, die der Kommune aufgrund der Beteiligung an der Trägerschaft des Pflegestützpunktes entstehen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Personal- und Sachkosten, die die Kommune anteilig gemäß dem Vertrag über die Errichtung und den Betrieb eines Pflegestützpunktes je nach Wahl des Organisationsmodells trägt.

5. Hinweise zum Verfahren

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung der Vorlagen im Kästchen „Antragsunterlagen“ bis spätestens 31.12. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres mit den unter dem Punkt Förderantrag weiteren aufgelisteten Nachweisen zu stellen. Das Förderjahr beginnt jeweils zum 01.01 und endet spätestens zum 31.12. desselben Jahres.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit Antragstellung allgemein als erteilt.

Wichtige Hinweise

Der Antrag muss unterschrieben und mit einem Dienstsiegel versehen werden. Bitte verwenden Sie keine Büro- oder Heftklammern.

- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes gem. Anlage 1 des Rahmenvertrags Pflegestützpunkte
- Vertrag über die Errichtung eines Pflegestützpunktes (Stützpunktvertrag) gem. Anlage 2 des Rahmenvertrags Pflegestützpunkte
- Konzept mit ausführlicher Beschreibung der Maßnahme für das Förderjahr
- Bei Anbindung an eine Fachstelle für pflegende Angehörige:
Bescheinigung des Trägers der Fachstelle für pflegende Angehörige bei geplanter Anbindung
- Ausführlicher Kosten- und Finanzierungsplan der kommunalen Trägerschaft
- Gegebenenfalls De-minimis-Erklärung bzw. DAWI-De-minimis-Erklärung
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen

Folgeanträge

Bei Pflegestützpunkten, die im Jahr 2020 gefördert werden und einen Folgeantrag für das darauffolgende Kalenderjahr planen, reicht es aus, wenn bei der Antragstellung die Änderungen gegenüber dem Vorjahr angegeben werden



Auszahlungsverfahren

Auf Antrag kann unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Vorlagen frühestens nach der Hälfte des jeweiligen Förderzeitraums (01.07. eines Förderjahres) eine erste Teilauszahlung bewilligt werden. Die erste Teilauszahlung darf maximal 70 Prozent der bewilligten Zuwendung betragen. Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 01.11. beantragt werden.

Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat dem LfP einen einfachen Verwendungsnachweis mit Sachbericht unter Verwendung der von der Bewilligungsbehörde mit dem Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Vorlagen vorzulegen, in dem ausführlich auf die Tätigkeit des Pflegestützpunktes oder den Maßnahmeerfolg einzugehen ist. Die Förderung des Pflegestützpunktes reduziert sich anteilig, wenn der Pflegestützpunkt weniger als ein Jahr betrieben wird. Sie wird für volle Kalendermonate gewährt.